

# **Merkblatt über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der betrieblichen Berufsausbildung im Verbund durch das Land Nordrhein-Westfalen**

## **Stand: Dezember 2011**

### **1**

#### **Zuwendungszweck**

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach der Maßgabe dieses Merkblattes und den Verwaltungsvorschriften – VV/VVG - zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung der betrieblichen Berufsausbildung im Verbund, um eine Verbesserung des betrieblichen Erstausbildungsangebotes insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen (bis zu 250 Beschäftigte) zu erreichen.

Für den Bereich der Altenpflegeausbildung werden ausschließlich ambulante Pflegeeinrichtungen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 Altenpflegegesetz (AltPflG) gefördert, die die Praxisanleitung der Schülerin oder des Schülers durch eine geeignete Fachkraft (Praxisanleiterin oder Praxisanleiter) gem. § 2 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (AltPflAPrV) sicherstellen. Die Zahl der Vollzeitbeschäftigten bzw. das Äquivalent an teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern darf 15 nicht übersteigen.

Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Einsatz von Mitteln der Europäischen Union (Europäischer Sozialfonds - ESF).

### **2**

#### **Gegenstand der Förderung**

Die Zuwendungen werden gewährt für die Bereitstellung betrieblicher Ausbildungsplätze in einem Ausbildungsverbund zwischen

- a) Betrieben für damit verbundene Kosten der Ausbildungsvergütung. Das gilt auch wenn ein Bildungsdienstleister als ausbildender Verbundpartner auftritt, der lediglich die Ausbildungsinhalte der Ausbildung gem. Ausbildungsrahmenplan übernimmt, die der Betrieb als Zuwendungsempfänger nicht durchführen kann.
- b) Betrieb/Betrieben und einem Bildungsdienstleister als Zuwendungsempfänger für die Personal- und Sachkosten des Bildungsdienstleisters. Die Zuwendung darf ausschließlich für Personal- und Sachkosten des Zuwendungsempfängers verausgabt werden. Darüber hinaus werden jedoch die Kosten der betrieblich geleisteten Ausbildungsvergütung als zuwendungsfähig anerkannt.

### **3**

#### **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen und juristischen Personen sein.

### **4**

#### **Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass

#### **4.1**

die betriebliche Berufsausbildung im Verbund in einem Beruf mit einer mindestens zweijährigen Ausbildungsdauer durchgeführt wird und der Beruf sich nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem AltPflG richtet;

#### **4.2**

die Verbundpartner die betriebliche Berufsausbildung im Verbund gemeinsam durchführen oder koordinieren, um die Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Ausbildungsordnung zu vermitteln, die sonst der Ausbildungsvertrag abschließende Betrieb nicht allein vermitteln kann;

#### **4.3**

wesentliche Teile der betrieblichen Ausbildung von einem oder mehreren Verbundpartnern (Betrieb, Bildungsstätte etc.) übernommen werden. Diese Ausbildungsanteile müssen insgesamt mindestens 6 Monate der gesamten Ausbildungszeit betragen. Der Ausbildungsanteil beim Ausbildungsvertrag abschließenden Betrieb beträgt mindestens die Hälfte der Ausbildungsdauer (*gilt nicht für den Bereich der Altenpflege*);

#### **4.4**

die im Verbund zusammengeschlossenen Betriebe und sonstigen Bildungsstätten ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben;

#### **4.5**

der Antrag auf Förderung vor Abschluss des Ausbildungsvertrages bei der zuständigen Bewilligungsbehörde gestellt wurde;

#### **4.6**

die/der Jugendliche seinen Wohnsitz vor Antritt der Ausbildung in Nordrhein-Westfalen hat.

#### **4.7**

der Jugendliche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und keine Ausbildung im Sinne von 4.1 abgeschlossen hat.

#### **4.8**

bei Verbänden zwischen Betrieben die Verbundpartner unterschiedliche natürliche oder juristische Personen sind.

### **5**

#### **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

##### **5.1**

#### **Zuwendungsart**

Projektförderung

##### **5.2**

#### **Finanzierungsart**

Anteilfinanzierung in Höhe von 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben; maximal jedoch 4.500,- €.

Entsprechend dem Realkostenerstattungsprinzip sind bei der Verwendungsnachweisvorlage die kassenmäßigen Ausgaben nachzuweisen.

## 5.3

### Bemessungsgrundlage

a) bei Verbänden nach Ziffer 2a:

die Ausbildungsvergütung brutto

b) bei Verbänden nach 2b:

die Personal- und Sachkosten des Bildungsdienstleisters. Die Zuwendung darf ausschließlich für Personal- und Sachkosten des Zuwendungsempfängers verausgabt werden. Darüber hinaus werden jedoch die Kosten der betrieblich geleisteten Ausbildungsvergütung brutto als zuwendungsfähig anerkannt.

## 5.4

### Form der Zuwendung

Zuschuss

Der Zuschuss beträgt bis zu 4.500 € je Ausbildungsplatz im Verbund.

### Vorzeitige Beendigung

- Wird das Berufsausbildungsverhältnis vor Ablauf der Probezeit des Auszubildenden beendet und die so frei gewordene Ausbildungsstelle nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden des Auszubildenden dauerhaft wiederbesetzt, kann der Zuwendungsbescheid aufgehoben und die Zuwendung zurückgefordert werden. Nachweislich entstandene zuwendungsfähige Ausgaben bis zum Ausscheiden des Auszubildenden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Ausbildungsverhältnis stehen, können in einer Höhe von bis zu 50 % belassen werden.
- Bei vorzeitiger Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses nach der Probezeit und bis zur Hälfte der nach der Ausbildungsordnung vorgesehenen Ausbildungsdauer reduziert sich die Bewilligungssumme auf 2.500 €.
- Bei vorzeitiger Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses nach der Hälfte der nach der Ausbildungsordnung vorgesehenen Ausbildungsdauer kann die Zuwendung in voller Höhe belassen werden.
- In jedem Fall beträgt die Zuwendung jedoch höchstens 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, die den im Verbund beteiligten Betrieben/Bildungsdienstleistern an tatsächlichen Kosten nachweisbar entstanden sind.

## 6

### Verfahren

#### 6.1

##### Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung muss vor Abschluss des Ausbildungsvertrages nach dem Muster der Anlage 1 bei der zuständigen Bewilligungsbehörde vorliegen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen

- eine Bestätigung der Kammer nach dem Muster der Anlage 2a (für den Bereich der Altenpflege nach Anlage 2b, *für den Bereich der Rechtsanwälte Anlage 2c*),
- ein Kooperationsvertrag nach dem Muster der Anlage 3,
- ein Ausbildungsrahmenplan nach der geltenden Verordnung über die jeweilige Berufsausbildung, in dem die durch die Verbundpartner übernommenen Ausbildungsinhalte, mit Angabe der Dauer, vermerkt sind.

## **6.2**

### **Bewilligungsverfahren**

Bewilligungsbehörden sind die regional zuständigen Bezirksregierungen.

## **6.3**

### **Auszahlungsverfahren**

Die Zuwendung wird in der Regel *je zur Hälfte bis zum 30.11.* im Jahr der *Bewilligung und im Folgejahr* ausgezahlt.

Die Auszahlung der Zuwendung wird von einem Nachweis der besetzten Ausbildungsplätze abhängig gemacht. Vor Auszahlung des Betrages hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde durch Vorlage der Ausbildungsverträge (mit Eintragungsvermerk bzw. Eintragungsbestätigung der Kammer), bei der Altenpflegeausbildung mit Gegenzeichnung durch das Fachseminar (§ 13 Abs. 6 AltPflG) die Zahl der Ausbildungsplätze nachzuweisen.

## **6.4**

### **Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis ist nach den Vorschriften der Europäischen Union und des Landes Nordrhein-Westfalen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.